

Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Physik im Bachelor- und im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

Vom 20. / 29. Mai 2008

Vom Universitätsrat genehmigt am 19. Juni 2008.

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche und die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012¹, auf § 1 Abs. 3 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium vom 2. Dezember 2004², auf § 1 Abs. 4 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 16. Februar 2006³, sowie auf die Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007⁴, folgende Studienordnung.⁵

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Studium des ausserfakultären Studienfachs Physik im Rahmen der Bachelor- und Masterstudien an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

² Die Ordnung gilt in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium bzw. in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium für alle Studierenden, die an der Universität Basel das ausserfakultäre Studienfach Physik im Bachelor- bzw. im Masterstudium studieren.

³ Die Einzelheiten des Studiums werden in der Wegleitung für das Studienfach Physik (im Folgenden: Wegleitung) bekannt gegeben. Diese Wegleitung wird von der Unterrichtskommission Physik erlassen und von der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigt.

Zulassung

§ 2.⁶ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sind grundsätzlich in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 geregelt.

² Für das Masterstudienfach Physik werden zudem ein Bachelorabschluss im Studienfach Physik der Universität Basel oder gleichwertige Studienleistungen, erbracht an der Universität Basel oder einer von ihr anerkannten Hochschule, vorausgesetzt.

¹ SG 440.110.

² SG 446.520.

³ SG 446.530

⁴ SG 446.710.

⁵ Ingress in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 15. 8. 2012).

⁶ § 2 Abs. 1–3 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 15. 8. 2012).

³ Studierende, die an der Universität Basel oder an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium in Physik oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Studium nach vorliegender Ordnung ebenfalls ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat auf Antrag der Philosophisch-Historischen Fakultät.

⁴ Den Betroffenen wird der Zulassungsentscheid mittels Verfügung mitgeteilt. Die Zulassungsverfügung wird aufgrund der allgemeinen universitären Zulassungsbestimmungen vom Rektorat erlassen.

Studienbeginn

§ 3. Der Beginn des Studiums des Bachelorstudienfachs ist nur im Herbstsemester möglich.

² Der Beginn des Studiums des Masterstudienfachs ist im Herbst- oder im Frühjahrssemester möglich.⁷

II.I. Bachelorstudienfach

Umfang

§ 4. Das Bachelorstudienfach umfasst 76 Kreditpunkte (KP).

Aufbau

§ 5. Das Bachelorstudienfach umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Experimentalphysik I
- b) Praktikum I
- c) Mathematik
- d) Experimentalphysik II
- e) Praktikum II
- f) Mathematische Methoden
- g) Informatik
- h) SLA Fach Physik

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Studiums

§ 6. Das Studium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 12 KP aus dem Modul Experimentalphysik I
- b) 10 KP aus dem Modul Praktikum I
- c) 24 KP aus dem Modul Mathematik
- d) 10 KP aus dem Modul Experimentalphysik II
- e) 8 KP aus dem Modul Praktikum II

⁷ § 3 Abs. 2 in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 15. 8. 2012).

- f) 6 KP aus dem Modul Mathematische Methoden
 - g) 4 KP aus dem Modul Informatik
 - h) 2 KP aus dem Modul SLA Fach Physik
- ² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
- ³ Die Fachnote des Bachelorstudienfachs Physik errechnet sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Leistungsüberprüfungen im Studienfach Physik.

II.II. Masterstudienfach

Umfang

§ 7. Das Masterstudienfach umfasst 35 Kreditpunkte.

Aufbau

§ 8. Das Masterstudienfach umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Struktur der Materie
- b) Theoretische Physik
- c) Wahlbereich Physik

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Studiums

§ 9. Das Studium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) mindestens 6 KP aus dem Modul Struktur der Materie
- b) mindestens 6 KP aus dem Modul Theoretische Physik
- c) weitere KP aus dem Wahlbereich Physik, bis zum Erreichen von insgesamt 35 KP.

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Fachnote des Masterstudienfachs Physik errechnet sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Leistungsüberprüfungen im Studienfach Physik.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 10. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag

² Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt nach den Prüfungsmodalitäten gemäss der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11.⁸ Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Unterrichtskommission Physik.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

IV. Zuständigkeit

Unterrichtskommission Physik

§ 12. Wahl und Zusammensetzung der Unterrichtskommission Physik sind in der Ordnung für das Studium der Physik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 geregelt.

² Die Unterrichtskommission Physik hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

Prüfungskommission der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

§ 13. Die Prüfungskommission entscheidet in Rücksprache mit der Unterrichtskommission Physik in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmung enthält. Darüber hinaus

- a) überprüft sie den Studienfortschritt und beantragt der Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät den Abschluss bzw. den Ausschluss vom Studium in Physik, sofern die entsprechenden Kriterien im Rahmen des ausserfakultären Studienfachs Physik erfüllt sind, und
- b) ermittelt die Abschlussnote im ausserfakultären Studienfach Physik.

Härtefälle

§ 14. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

V. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmung

§ 15. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium des ausserfakultären Studienfaches Physik im Bachelor- oder Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel am 1. August 2008 oder später beginnen.

⁸ § 11 samt Titel in der Fassung der Fakultätsbeschlüsse vom 13. / 15. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012, publiziert am 15. 8. 2012).

Wirksamkeit

§ 16. Diese Ordnung ist im Kantonsblatt zu publizieren. Sie wird am 1. August 2008 wirksam.

Basel, den 20. Mai 2008

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Hans-Peter Hauri

Basel, den 29. Mai 2008

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Ueli Maeder